

Wahlordnung
für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg
- WOPGRS -

vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 364); geändert am 15.07.2009 (ABl. S. 105)

Gliederungsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

§ 2
Wahltermin

Abschnitt II
Der Pfarrgemeinderat der Pfarrgemeinde

§ 3
Vorbereitung der Wahl

§ 4
Wahlvorstand

§ 5
Wahlbezirksausschuss

§ 6
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

§ 7
Aufstellung des Wählerverzeichnisses

§ 8
Erlangung des Wahlrechts nach § 4 Abs. 2 PGRS

§ 9
Briefwahl

§ 10
Wahlvorschläge

§ 11
Kandidatenliste

§ 12
Stimmzettel

§ 13
Wahllokal

§ 14
Stimmabgabe

§ 15
Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 16
Ungültigkeit der Stimmabgabe

§ 17
Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18
Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 19
Wahlprüfung

§ 20
Wiederholungswahl

Abschnitt III **Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit**

§ 21
Vorbereitung der Wahl

§ 22
Wahlvorstand

§ 23
Wahlbezirksausschuss

§ 24
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

§ 25
Aufstellung des Wählerverzeichnisses

§ 26
Erlangung des Wahlrechts nach § 4 Abs. 2 PGRS

§ 27
Briefwahl

§ 28

Wahlvorschläge

§ 29
Kandidatenlisten

§ 30
Stimmzettel

§ 31
Wahllokal

§ 32
Stimmabgabe

§ 33
Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 34
Ungültigkeit der Stimmabgabe

§ 35
Feststellung des Wahlergebnisses

§ 36
Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 37
Wahlprüfung

§ 38
Wiederholungswahl

Abschnitt IV **Schlussbestimmungen**

§ 39
Inkrafttreten

Abschnitt I **Allgemeine Regelungen**

§ 1 **Geltungsbereich und Wahlgrundsätze**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg. Auf die Wahl der Pfarrgemeinderäte in den Pfarrgemeinden findet Abschnitt II dieser Ordnung, auf die Wahl der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte in den Seelsorgeeinheiten findet Abschnitt III dieser Ordnung Anwendung.

(2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 17 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte -PGRS- werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 **Wahltermin**

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet regelmäßig alle fünf Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Erzbischof bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt gemacht.

Abschnitt II **Der Pfarrgemeinderat der Pfarrgemeinde**

§ 3 **Vorbereitung der Wahl**

(1) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens drei Monate vor der Neuwahl

1. die Zahl der gemäß § 17 Absatz 3 PGRS zu wählenden Pfarrgemeinderäte festzulegen,
2. über die Sitzverteilung gemäß § 18 Absätze 2 und 4 PGRS zu beschließen,
3. die Mitglieder des Wahlvorstandes und ggf. der Wahlbezirksausschüsse zu wählen.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; § 9 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz PGRS findet auf diese Beschlüsse keine Anwendung.

(3) Kommen vor Ablauf der Frist keine entsprechenden Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zustande, ist die in § 17 Absatz 3 PGRS genannte Mindestzahl maßgebend und es unterbleibt die Aufteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
2. vier Katholiken, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und einen/eine Schriftführer/Schriftführerin. Mitglieder des Wahlvorstandes, die für die Wahl in den Pfarrgemeinderat mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen werden, scheidern aus dem Wahlvorstand aus.

(3) Dem Wahlvorstand obliegt die Aufgabe

1. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
2. das Wählerverzeichnis zu erstellen,
3. Briefwahlscheine auszustellen,
4. die Wahlvorschläge zu prüfen,
5. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
6. das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der Wahlvorstand bestellt die für die Wahl erforderlichen Hilfskräfte.

(6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

§ 5 Wahlbezirksausschuss

In Pfarrgemeinden, in welchen mehrere Wahlbezirke gebildet werden, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlbezirksausschuss zu bestellen. Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt ebenfalls der Pfarrgemeinderat.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlvorstand (§ 4) - wo ein solcher nicht besteht, der Pfarrer - spätestens neun Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wahl,
2. Beginn und Schluss der Abstimmung,
3. bei Aufteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke deren Benennung,

4. das Wahllokal,
5. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
6. die Zahl der im Wahlgebiet/in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder,
7. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
8. die Aufforderung, spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen,
9. einen Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und dass andere Stimmzettel ungültig sind,
10. einen Hinweis darauf, dass bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten oder
2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Pfarrgemeinde oder
3. Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel.

§ 7

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Für die Wahl ist ein Wählerverzeichnis zu erstellen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten einzutragen. Soweit Wahlbezirke gebildet sind, sind die Wahlberechtigten den Wahlbezirken zuzuordnen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtstag,
5. Wohnort und Wohnung,
6. Vermerk über die Stimmabgabe und
7. Bemerkungen.

(3) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muss mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens vier Wochen vor der Wahl beendet sein.

(4) Jeder/jede Wahlberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes am zweiten Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Personen mit Behinderungsvermerk,
3. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine.

§ 8 Erlangung des Wahlrechts nach § 4 Abs. 2 PGRS

(1) Anträge auf Erlangung des Wahlrechts nach § 4 Absatz 2 PGRS sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand derjenigen Pfarrgemeinde, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu stellen. Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen, und entscheidet über den Antrag.

(2) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Antragsteller und den Wahlvorstand der Pfarrgemeinde, welcher der Antragsteller angehört, über die getroffene Entscheidung. Wird dem Antrag stattgegeben, ergänzt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis. Der Wahlvorstand der Pfarrgemeinde, welcher der Antragsteller angehört, trägt den Antragsteller aus dem Wählerverzeichnis aus.

(3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes der Pfarrgemeinde, in der das Wahlrecht nach Absatz 1 ausgeübt werden soll, ist für den Wahlvorstand der Pfarrgemeinde, welcher der Antragsteller angehört, verbindlich. Sie kann nicht selbständig angefochten werden; § 19 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Briefwahl

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens am dritten Tag vor der Wahl beim/bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein muss, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.

(2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis in der Spalte "Bemerkungen" eingetragen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten sowie
2. die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

(3) Die Kandidatenliste soll doppelt so viele Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(5) Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der gemäß § 3 Absatz 1 im Wahlgebiet/im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder oder liegt sie darunter, kann jede wählbare Person in den Pfarrgemeinderat gewählt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Wahlbenachrichtigung (§ 12 Absatz 2) und auf dem Stimmzettel hinzuweisen. Im Fall des Satzes 1 hat der Stimmzettel so viele freie Zeilen zu enthalten, wie Pfarrgemeinderäte zu wählen sind.

§ 11 Kandidatenliste

(1) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr, Wohnort und Wohnung in die Kandidatenliste einzutragen.

(2) Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Stimmzettel

(1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken. Im Fall des § 10 Absatz 5 sind so viele freie Felder für die Stimmabgabe anzufügen, wie Sitze zu vergeben sind.

(2) Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl zusammen mit einer Wahlbenachrichtigung zugestellt werden. Sie sollen innerhalb eines Wahlbezirks die gleiche Farbe erhalten.

§ 13 Wahllokal

(1) Für jeden Wahlbezirk bestimmt der Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal.

(2) Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens vier Stunden geöffnet sein; es soll vor und nach dem Vorabendgottesdienst je eine Stunde geöffnet werden.

(3) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Der/die Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein/eine Wahlberechtigter/Wahlberechtigte, der/die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines/ihres Vertrauens bedienen.

- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
1. einem Kandidaten, dem er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet,
 2. einem Kandidaten, dem er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

Der Stimmzettel ist in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und in die Wahlurne zu werfen.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbrief den Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedient hat. Der Wahlbrief muss spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der/die Schriftführer/Schriftführerin vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnis, legt den Wahlumschlag in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Umschläge der Wahlurne und zählt die abgegebenen Umschläge. Sodann öffnet der Wahlvorstand die Umschläge, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
4. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,

2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Kandidaten nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Kandidaten abgegeben worden sind.

(3) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
3. der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis und teilt es den Kandidaten mit.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder/jede Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er

ihn an die Schlichtungsstelle (§ 14 PGRS) unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist dem/der Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, und dem Wahlvorstand zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg eingelegt werden.

§ 20 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

(4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Wahlbezirken durchgeführt, darf die Einteilung der Wahlbezirke nicht verändert werden.

Abschnitt III Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit

§ 21 Vorbereitung der Wahl

(1) Die amtierenden Pfarrgemeinderäte oder der Gemeinsame Pfarrgemeinderat haben spätestens drei Monate vor der Neuwahl

1. über die Aufteilung einzelner Wahlbezirke in mehrere Wahlbezirke gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte zu beschließen,
2. die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlbezirksausschüsse zu wählen.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; § 9 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz PGRS findet auf diesen Beschluss keine Anwendung.

§ 22 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
2. für jede Pfarrgemeinde der Seelsorgeeinheit bis zu zwei Katholiken, die von den Pfarrgemeinderäten oder vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und einen/eine Schriftführer/Schriftführerin. Mitglieder des Wahlvorstandes, die für die Wahl in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen werden, scheiden aus dem Wahlvorstand aus.

(3) Dem Wahlvorstand obliegt die Aufgabe

1. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
2. das Wählerverzeichnis zu erstellen,
3. Briefwahlscheine auszustellen,
4. die Wahlvorschläge zu prüfen,
5. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
6. das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der Wahlvorstand bestellt die für die Wahl erforderlichen Hilfskräfte.

(6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

§ 23 Wahlbezirksausschuss

Für jede Pfarrgemeinde bzw. Filialkirchengemeinde sowie in Pfarrgemeinden, in welchen mehrere Wahlbezirke gebildet werden, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlbezirksausschuss zu bestellen. Die Mitglieder werden von den amtierenden Pfarrgemeinderäten oder vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmen ebenfalls die amtierenden Pfarrgemeinderäte oder der Gemeinsame Pfarrgemeinderat.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates hat der Wahlvorstand (§ 22) - wo ein solcher nicht besteht, der Pfarrer - spätestens neun Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wahl,
2. Beginn und Schluss der Abstimmung,

3. die Benennung der Wahlbezirke,
4. die Wahllokale,
5. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
6. die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder,
7. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
8. die Aufforderung, spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen,
9. einen Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und dass andere Stimmzettel ungültig sind,
10. einen Hinweis darauf, dass bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten oder
2. Veröffentlichung in den Pfarrblättern oder sonstigen Mitteilungsblättern der Pfarrgemeinden oder
3. Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln.

§ 25 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Für die Wahl ist ein Wählerverzeichnis zu erstellen, das nach Wahlbezirken zu gliedern ist. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtstag,
5. Wohnort und Wohnung,
6. Vermerk über die Stimmabgabe,
7. Bemerkungen und
8. Wahlbezirk.

(3) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses muss mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens vier Wochen vor der Wahl beendet sein.

(4) Jeder/jede Wahlberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes am zweiten Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Personen mit Behinderungsvermerk,
3. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine.

§ 26 Erlangung des Wahlrechts nach § 4 Abs. 2 PGRS

(1) Anträge auf Erlangung des Wahlrechts nach § 4 Absatz 2 PGRS sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand zu stellen. Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet über den Antrag, benachrichtigt den Antragsteller und ändert das Wählerverzeichnis ab.

(2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist verbindlich. Sie kann nicht selbständig angefochten werden; § 19 bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Briefwahl

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens am dritten Tag vor der Wahl beim/bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein muss, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.

(2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis in der Spalte "Bemerkungen" eingetragen.

§ 28 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinden einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten sowie
2. die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

(3) Die Kandidatenlisten sollen doppelt so viele Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(5) Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der gemäß § 31 Absatz 3 PGRS im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder oder liegt sie darunter, kann jede wählbare Person in den Pfarrgemeinderat gewählt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Wahlbenachrichtigung (§ 12 Absatz 2) und auf dem Stimmzettel hinzuweisen. Im Fall des Satzes 1 hat der Stimmzettel so viele freie Zeilen zu enthalten, wie Pfarrgemeinderäte zu wählen sind.

§ 29 Kandidatenlisten

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird eine eigene Kandidatenliste geführt.
- (2) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr, Wohnort und Wohnung in die Kandidatenliste einzutragen.
- (3) Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 24 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Stimmzettel

- (1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken. Im Fall des § 28 Absatz 5 sind so viele freie Felder für die Stimmabgabe anzufügen, wie Sitze zu vergeben sind.
- (2) Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl zusammen mit einer Wahlbenachrichtigung zugestellt werden. Sie sollen innerhalb eines Wahlbezirks die gleiche Farbe erhalten.

§ 31 Wahllokal

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestimmt der Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal.
- (2) Die Wahllokale müssen am Wahltag mindestens vier Stunden geöffnet sein; es soll vor und nach dem Vorabendgottesdienst je eine Stunde geöffnet werden.
- (3) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§ 32 Stimmabgabe

- (1) Der/die Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein/eine Wahlberechtigter/Wahlberechtigte, der/die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
1. einem Kandidaten, dem er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet,
 2. einem Kandidaten, dem er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

Der Stimmzettel ist in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und in die Wahlurne zu werfen.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbrief den Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedient hat. Der Wahlbrief muss spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der/die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses, legt den Wahlumschlag in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.

§ 33 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Umschläge der Wahlurne und zählt die abgegebenen Umschläge. Sodann öffnet der Wahlvorstand die Umschläge, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 34 Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
4. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Kandidaten nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Kandidaten abgegeben worden sind.

(3) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
3. der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis und teilt es den Kandidaten mit.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§ 36 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 24 Absatz 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

§ 37 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder/jede Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn an die Schlichtungsstelle (§ 14 PGRS) unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, und dem Wahlvorstand zuzustellen.

4) Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg eingelegt werden.

§ 38 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

(4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Wahlbezirken durchgeführt, darf die Einteilung der Wahlbezirke nicht verändert werden.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie findet erstmals auf die am 12./13. November 2005 zu wählenden Pfarrgemeinderäte Anwendung.